

GR_GERICHTE KSK 2021 61 vom 17. September 2021

GR Gerichte, 2021-09-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK 2021 61](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2021_61)

FR: GR_GERICHTE KSK 2021 61 du 17 septembre 2021

IT: GR_GERICHTE KSK 2021 61 del 17 settembre 2021

Regeste

unentgeltliche Rechtspflege | URP für Verfahren am Kantonsgericht

Erwägungen

E. 3

/ 4 – der Gesuchsteller auch keine erheblichen Tatsachen oder Beweismittel anführt, die ihm im früheren Verfahren nicht bekannt oder die schon damals geltend zu machen für ihn rechtlich oder tatsächlich unmöglich gewesen wäre oder zu deren Geltendmachung keine Veranlassung bestanden hätte, was gegebenenfalls einen Anspruch auf Revision begründen würde (BGer 5D_112/2015 v. 28.9.2015 E. 4.4.2 m.w.H.), – das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung vom 14. September 2021 demnach nicht zulässig und entsprechend zurückzuweisen ist (vgl. Daniel Wuffli/David Fuhrer, Handbuch unentgeltliche Rechtspflege im Zivilprozess, Zürich 2019, Rz. 782), – über die weiteren Anträge des Gesuchstellers (Abnahme und – eventualiter – Erstreckung der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses) separat im Verfahren KSK 21 55 zu befinden ist, – im Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege grundsätzlich keine Gerichtskosten erhoben werden (Art. 119 Abs. 6 ZPO), – dies nach der Rechtsprechung jedoch nur für das Gesuchsverfahren, nicht jedoch für das Rechtsmittelverfahren gilt (BGE 137 III 470 E. 6.5.5), – es sich beim Wiedererwägungsgesuch funktional um ein Rechtsmittel handelt, – das vorliegende Verfahren somit kostenpflichtig ist, – angesichts des verursachten Aufwands und des Streitinteresses eine Entscheidgebühren von CHF 200.00 angemessen erscheint (Art. 15 Abs. 2 EGzZ-PO [BR 320.100] i.V.m. Art. 13a VGZ [BR 320.210]), – sich das Rechtsmittel gegen die vorliegende Verfügung nach dem für die Hauptsache einschlägigen Rechtsmittel richtet (BGer 4A_540/2017 v. 1.3.2018 E. 1.1; Wuffli/Fuhrer, a.a.O., Rz. 1016 ff.), – der Streitwert der Hauptsache, in der es um die Rückforderung von bevorzugslosen Unterhaltsleistungen geht, über CHF 30'000.00 beträgt, womit grundsätzlich die Beschwerde in Zivilsachen offen steht (Art. 72 i.V.m. Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG),

E. 4

/ 4 wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.